

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

| INHALT   | SEITE |
|--|-------|
| Ordnung Heine-Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (HZW)<br>der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf | 2     |
| Verfahrenshinweis  | 7     |

**ORDNUNG**  
**HEINE-ZENTRUM FÜR WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG (HZW)**  
**DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF**  
**VOM 17.10.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780 b) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Präambel**

Wissenschaftliche Weiterbildung umfasst die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer ersten Bildungsphase auf fachlichem und didaktischem Niveau der Hochschule. Im Hochschulgesetz NRW ist die wissenschaftliche Weiterbildung explizit als gesetzliche Aufgabe der Hochschulen verankert (§ 3 Abs. 2 HG NRW). Ziel dieser Verankerung sind die Unterstützung des lebenslangen Lernens, die Weiterbildung Berufstätiger oder von Personen mit familiären Aufgaben, Aufstiegsfortbildungen und die Akademisierung der Berufswelt. Die wissenschaftliche Weiterbildung wird verankert als zentrale Betriebseinheit (§ 29 Abs. 2 HG).

**Inhaltsübersicht**

Artikel I

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Struktur und Organe
- § 4 Leitung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Beirat
- § 7 Finanzielle Mittel
- § 8 Teilnahme und Weiterbildungszertifikat
- § 9 Schutz personenbezogener Daten
- § 10 Zweckänderung

Artikel II

## Artikel I

### § 1 Rechtsstellung

- (1) Die Einrichtung führt den Namen "Heine-Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung".
- (2) Die Einrichtung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz befindet sich an der Heinrich-Heine-Universität (HHU) in Düsseldorf.
- (3) Die Einrichtung ist eine zentrale Betriebseinheit der HHU gemäß § 29 Abs. 2 HG unter der Verantwortung des Rektorats. Steuerrechtlich wird sie ergänzt durch einen Betrieb gewerblicher Art im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 des Körperschaftsteuergesetzes.

### § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die Einrichtung verfolgt den Zweck, den Weiterbildungsauftrag der Hochschule und den Wissenstransfer im Sinne des § 3 Abs. 2 HG NRW zu erfüllen. Sie bietet wissenschaftliche Weiterbildung in Form von Weiterbildungsveranstaltungen sowie Beratung und Services rund um wissenschaftliche Weiterbildung für Weiterbildungsanbieter der HHU und an Weiterbildung Interessierte an. Das Heine-Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung vernetzt die Stakeholder wissenschaftlicher Weiterbildung an der HHU und in der Region und erhöht die Sichtbarkeit wissenschaftlicher Weiterbildung an der HHU.

(2) Die Einrichtung verwirklicht ihren Zweck insbesondere durch

- Beratung, Konzeption und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Beratung von Lehrenden, Instituten, Abteilungen und Gremien sowie für Programme und Veranstaltungen anderer HHU-Einrichtungen im Kontext der wissenschaftlichen Weiterbildung;
- Entwicklung, Organisation und Durchführung von Austausch- und Vernetzungsangeboten auf hochschulweiter wie hochschulübergreifender Ebene, insbes. mit dem UKD, der Stadtgesellschaft, Vereinen, NGOs, Kammern, Unternehmen und Netzwerken im Bereich Weiterbildung
- eine Vertiefung der Kontakte zwischen Theorie und Praxis, i.e.S. Einrichtungen der HHU und Unternehmen, Kammern und Verbänden;
- Information und Beratung der Universitätsleitung bei Strategievorschlägen und Maßnahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung;
- Bearbeitung interner und externer Anfragen zur wissenschaftlichen Weiterbildung;
- Einwerbung von Fördermitteln;
- Aufbau und Pflege einer Informations-Website, die über die Aktivitäten der HHU in der wissenschaftlichen Weiterbildung informiert.

### **§ 3 Struktur und Organe**

Organe des Heine-Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung sind

- (1) die Leitung,
- (2) die Geschäftsführung,
- (3) der Beirat.

### **§ 4 Leitung**

Die Leitung obliegt dem für wissenschaftliche Weiterbildung verantwortlichen Mitglied des Rektorates. Die Leitung ist weisungsbefugt der Geschäftsführung gegenüber.

### **§ 5 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung wird von dem Rektorat eingesetzt. Sie führt die Einrichtung und ist weisungsbefugt gegenüber allen Mitarbeitenden der Einrichtung. Die Geschäftsführung vertritt die Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und anderen Einrichtungen. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere

- die Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung in Absprache mit der Leitung,
- der Aufbau und die Festlegung von Geschäftsprozessen sowie deren Optimierung,
- die Budgetverantwortung,
- Entscheidungen über die Auswahl von Hilfskräften,
- die Einwerbung von Fördermitteln,
- die Koordination der Aufgaben und Angebote,
- die zentrale Bewirtschaftung der wirtschaftlichen Aktivitäten in der Weiterbildung in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Finanzen,
- die Sicherstellung des Qualitätsmanagements,
- Erstellung von Vorlagen und Berichten für interne Gremien sowie externe Anfragen,
- Repräsentation der Einrichtung innerhalb und außerhalb der HHU,
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing sowie Pflege des Internetauftritts der Einrichtung.

Zudem unterstützt die Geschäftsführung die operativen Aufgaben. Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Rektorat rechenschafts- und auskunftspflichtig und informiert das Rektorat jährlich über die Aktivitäten der Einrichtung.

### **§ 6 Beirat**

(1) Der Beirat der Einrichtung besteht aus internen und externen Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Gesellschaft, die sich mit Weiterbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen befassen. Er berät Leitung und Geschäftsführung bei der strategischen und inhaltlichen Ausgestaltung. Der Beirat wird in der Regel einmal pro Jahr von der Leitung des Heine-Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung einberufen. Die Geschäftsführung ist als Gast dabei. Weitere Gäste sind zulässig. Die

Sitzungen sind nicht öffentlich. Ständige Mitglieder des Beirates sind je eine von den Dekanaten vorgeschlagene Vertretung der Fakultäten, die Gleichstellungsbeauftragte, die Geschäftsführenden der Heine Research Academies, des SeLL, und des HCSD. Auf Vorschlag der Geschäftsführung der wissenschaftlichen Weiterbildung wählt der Beirat bis zu vier externe Mitglieder aus wissenschaftlichen Einrichtungen, dem öffentlichen Sektor, Weiterbildungseinrichtungen oder Unternehmen, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte die Entwicklung des Heine-Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung maßgeblich unterstützen können. Letztere werden jeweils für drei Jahre gewählt, eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Sofern allen Mitgliedern Zugang möglich ist, gilt eine Videokonferenz als vollwertig. Die Geschäftsführung lädt in Absprache mit der Leitung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung die Beiratsmitglieder und nach Bedarf weitere Sachverständige ein. Entscheidungen werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Beiräte getroffen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche Namen der Teilnehmenden, Beratungspunkte und Ergebnis der Beratungen beinhalten.

(3) Der Beirat soll die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung und den Wissenstransfer in die gesellschaftliche Praxis mit Vorschlägen und Initiativen begleiten, nach 3 Jahren evaluieren und anschließend über einen zielführenden Evaluationsturnus entscheiden.

## **§ 7 Finanzielle Mittel**

(1) Das Rektorat weist der Einrichtung zur Erfüllung der unter § 2 genannten Zwecke und Aufgaben finanzierte Mitarbeiter\*innen sowie ein Budget zu.

(2) Gemäß § 62 Abs. 5 HG NRW und § 1 Abs. 2 Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf werden, soweit es sich um Weiterbildungsangebote des Heine-Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung handelt, kostendeckende Gebühren oder Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen festgesetzt.

(3) Die Einwerbung von Drittmitteln ist ausdrücklich erwünscht.

## **§ 8 Teilnahme und Weiterbildungszertifikat**

(1) An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.

(2) Teilnehmende der wissenschaftlichen Weiterbildung erhalten Weiterbildungszertifikate.

## **§ 9 Schutz personenbezogener Daten**

(1) Es gelten die Regeln der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Soweit personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder gespeichert werden, sind die Datenschutzgrundsätze und Transparenzpflichten der DS-GVO zu beachten. Ebenso müssen die dem Schutzbedarf der Daten angemessenen technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht zu anderen als zu den in § 2 genannten Zwecken eingesetzt werden. Personenbezogene Daten können zur Erfüllung der Zwecke sowie i.S.d. § 8 HG NRW an Dritte weitergereicht werden. Nach Beendigung der Verarbeitung der Daten

können zum Zweck der Auskunftserteilung an Betroffene die oben genannten personenbezogenen Daten gespeichert und genutzt werden. Eine Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt sobald die in § 2 genannten Zwecke nicht mehr gegeben sind, sofern konform mit den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 10 Zweckänderung**

Die Leitung oder die Geschäftsführung können Änderungen der Ordnung vorschlagen. Über Änderungen der Ordnung entscheidet der Senat.

#### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.04.2023.

Düsseldorf, den 17.10.2023

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.